

# Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

53. Jahrgang

Heft 5 – Mai 2012

– Auszug Seite 94 bis 95–

## Theoretische Sachkunde für Rentenberater

Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes ist die zur Registrierung als Rentenberater erforderliche theoretische Sachkunde in der Regel durch ein Zeugnis über einen erfolgreich abgeschlossenen Sachkundelehrgang im Sinn des § 4 RDV nachzuweisen.

Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Prüfungsordnung ist in RV Heft 4/2012, Seiten 76 bis 77, veröffentlicht.

### Aufgabe Teil A

#### Sachverhalt

Frau Lieschen Müller\* 12.2.1947 möchte ihren wohlverdienten Ruhestand genießen und Altersrente für besonders langjährig Versicherte zum nächstmöglichen Zeitpunkt beantragen. Ihre derzeitige Beschäftigung wird sie zu einem möglichen Rentenbeginn aufgeben.

Der rentenrechtliche Versicherungsverlauf von Frau Müller stellt sich wie folgt dar:

12.02.1964 bis 15.07.1964	Anrechnungszeit wegen Schulausbildung
01.08.1964 bis 31.08.1964	Anrechnungszeit wegen Schulausbildung (Übergangszeit)
04.09.1964 bis 20.07.1967	Pflichtbeiträge aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (Berufsausbildung zur Floristin)
21.07.1967 bis 15.06.1971	Pflichtbeiträge aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung als Floristin
16.06.1971 bis 19.08.1972	„Lücke“ (Weltreise)
20.08.1972 bis 14.03.1996	Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung für die Kinder Fritz* 20.08.1972, Gisela* 14.02.1979 und Benjamin* 15.03.1986
01.09.1972 bis 31.08.1973	Pflichtbeitragszeit (Kindererziehungszeit)
01.03.1979 bis 29.02.1980	Pflichtbeitragszeit (Kindererziehungszeit)
01.04.1986 bis 31.03.1987	Pflichtbeitragszeit (Kindererziehungszeit)
30.04.1996 bis 04.09.1997	Pflichtbeiträge aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung als Floristin
05.09.1997 bis 22.10.1998	Pflichtbeiträge aufgrund des Bezugs von Arbeitslosengeld I
23.10.1998 bis laufend	Pflichtbeiträge aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung als Reinigungskraft

licht. Zum Nachweis der Kenntnisse sind mehrere schriftliche Aufsichtsarbeiten erfolgreich abzulegen, wobei die Gesamtdauer fünf Zeitstunden nicht unterschreiten darf.

Einer der Anbieter von Sachkundelehrgängen, die ASB-Bildungsgruppe Heidelberg e.V., hat für den Prüfungsbereich „Rentenansprüche und Rentenberechnung“ im November 2011 nachstehende Klausuraufgabe gestellt, bestehend aus den Teilen A, B und C.

#### Aufgabenstellungen

1. Prüfen Sie, ob für Frau Lieschen Müller ein Anspruch auf eine Altersrente für besonders langjährig Versicherte besteht. Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe und Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für diese Altersrente.

2. Bestimmen Sie unter Angabe und Prüfung der gesetzlichen Vorschrift den Rentenbeginn und die zu berücksichtigende Antragsfrist.

Das gilt auch, wenn Sie unter 1. zum Ergebnis gekommen sind, dass kein Rentenanspruch besteht.

3. Unterstellen Sie in Abänderung des Sachverhalts, dass Frau Lieschen Müller ihre Vollzeitbeschäftigung ab Rentenbeginn in eine geringfügig entlohnte Beschäftigung umwandeln wird.

Ihr Bruttoverdienst wird 400 Euro monatlich nicht übersteigen. Nur ausnahmsweise wird Frau Müller im Monat des Rentenbeginns aufgrund einer besonderen betrieblichen Ausnahmesituation (Überstunden wegen einer unerwarteten Krankheitsvertretung) 730 Euro brutto verdienen.

Geben Sie unter Angabe und Prüfung der gesetzlichen Vorschriften an, ob und ggf. bis wann eine Hinzuverdienstgrenze für die Altersvollrente von Frau Lieschen Müller zu beachten ist. Handelt es sich dabei um einen „rentenschädlichen“ Hinzuverdienst? Nehmen Sie in diesem Zusammenhang auch zu dem erzielten Hinzuverdienst im Monat des Rentenbeginns Stellung.

#### Bearbeitungshinweise

- Die Anspruchsprüfung unter 1. ist allein auf die gewünschte Altersrente für besonders langjährig Versicherte vorzunehmen. Auf andere ggf. mögliche Altersrentenarten ist nicht einzugehen.
- Anrechnungszeiten nach § 58 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 SGB VI (Mutterschutz) für die drei Kinder liegen wegen fehlender Unterbrechung nach § 58 Abs. 2 SGB VI nicht vor.
- Auf die Anrechenbarkeit der vorgegebenen rentenrechtlichen Zeiten ist nicht einzugehen.

### Aufgabe Teil B

#### Sachverhalt

Frau Evelyn Fischer\* 17.2.1965 spricht am 29.11.2011 bei Ihnen vor und erkundigt sich, ob und ggf. welchen Rentenanspruch sie aus der Rentenversicherung ihres ersten, verstorbenen Ehemannes Fritz Kunz \* 30.11.1961, † 25.1.2004, hat.

Die Ehe mit Herrn Fritz Kunz wurde am 19.4.2003 geschlossen. Herr Fritz Kunz erlitt am 25.1.2004 einen privaten Unfall und ist völlig unerwartet verstorben. Aus dem Versicherungskonto des Herrn Fritz Kunz ist ersichtlich, dass er insgesamt für 294 Kalendermonate Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet hat. Mit Rentenbescheid vom 7.3.2004 wurde der Witwe eine kleine Witwenrente ab dem 25.1.2004 zuerkannt.

Nach dem Tod ihres ersten Ehemannes Fritz Kunz hat sie am 2.1.2005 wieder geheiratet. Daraufhin stellte der zuständige Rentenversicherungsträger die Rentenzahlung ein und gewährte am 7.2.2005 eine Rentenabfindung.

Ihre zweite Ehe mit Karl Fischer verlief leider nicht sehr glücklich und wurde am 21.8.2010 wieder rechtskräftig geschieden. Unterhaltsansprüche aus der Auflösung der zweiten Ehe besitzt Frau Evelyn Fischer nicht. Weitere Einkünfte erzielt Frau Evelyn Fischer derzeit nicht. Frau Evelyn Fischer ist kinderlos und nicht erwerbsgemindert.

Ein Rentensplitting aus der Versicherung des Herrn Fritz Kunz wurde nicht durchgeführt.

#### Aufgabenstellungen

1. Entscheiden Sie, ob und ggf. auf welche Hinterbliebenenrente Frau Fischer einen Anspruch hat, und führen Sie eine vollständige Anspruchsprüfung durch.

Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe und Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen für diese Rente.

2. Der Antrag auf Hinterbliebenenrente wird am 30.11.2011 beim gesetzlichen Rentenversicherungsträger eingehen (= Datum der rechtswirksamen Antragstellung). Bestimmen Sie den Rentenbeginn unter Angabe und Prüfung der gesetzlichen Vorschrift.

3. Unterstellen Sie unabhängig von Ihrem Ergebnis aus Aufgabe 1, dass für Evelyn Fischer ein Rentenanspruch besteht. Die durchgeführte Rentenberechnung ergibt 31,3882 Entgeltpunkte. Bestimmen Sie die monatliche Rentenhöhe brutto im Monat 12/2011.

Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der Rentenformel, und benennen Sie die einzelnen Faktoren innerhalb der Rentenformel unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften.

4. Bestimmen Sie unter der Angabe und Prüfung der gesetzlichen Vorschriften die Höhe der am 7.2.2005 zuerkannten Rentenabfindung aufgrund der Wiederheirat am 2.1.2005.

Die Höhe der kleinen Witwenrente aus der ersten Ehe mit Fritz Kunz betrug im Sterbeüberbrückungszeitraum (Sterbevierteljahr) monatlich 705,51 Euro brutto und danach monatlich 176,38 Euro brutto.

### Aufgabe Teil C

Bestimmen Sie für den nachfolgenden Zeitraum die Entgeltpunkte, die bei der Rentenberechnung anzusetzen sind. Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der gesetzlichen Vorschriften.

1.1.1990 bis 31.12.1990

Pflichtbeiträge wegen Kindererziehung und zeitgleich versicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von 47.610,00 DM.

**Hinweis:** Eine Gesetzestexte-Sammlung (SGB Band I und II) und die Rechenwerte der Sozialversicherung sowie ein nicht-programmierbarer Taschenrechner sind als Hilfsmittel zugelassen. Empfohlene Bearbeitungsdauer insgesamt 150 Minuten.

*Der Lösungsvorschlag wird in RV Heft 6/2012 veröffentlicht.*